

scheinbar auch keinen Anspruch auf Salarirung haben. Allein es ist zu berücksichtigen, daß, wer während der ganzen Dauer eines verhältnißmäßig langen Landtags jede andere Beschäftigung aufgeben muß, nach dem Schlusse desselben gewöhnlich keine Gelegenheit hat, zu seiner frühern Beschäftigung zurückzukehren. Es hat also ein Stenograph bei uns, wenn der Landtag vorüber ist, wenig oder nichts, wovon er leben könnte, und wenn er auch Zeit hätte, sich angemessen zu beschäftigen, so ist es doch sehr ungewiß, ob ihm zu solcher Beschäftigung Gelegenheit geboten wird. Ist er aber zumal noch Familienvater, so kann er mit einem Wartegelde von 7 Thlr. — — unmöglich auskommen.

Dazu kommt demnächst auch noch, daß die Stenographen bis auf den Vorstand, dem man in der neuern Zeit eine angemessenere Stellung angewiesen hat, zeither bei uns den Copisten gleichgestellt waren, eine Rangstufe, die für einen wissenschaftlich gebildeten Mann eben auch nicht als ein besonderes Reizmittel erscheinen kann, der Function eines Stenographen sich zu widmen.

Erkennt man es aber mit der Deputation für nothwendig an, daß die Kammern immer tüchtige Stenographen besitzen, welche die möglichst wahrheitgetreue Niederschrift der Verhandlungen besorgen können, so muß man auch etwas mehr thun, die Stellung derselben zu verbessern, als zeither geschehen ist. Die Deputation erlaubt sich, in dieser Beziehung der Kammer folgende gutachtliche Ansichten zur Prüfung vorzulegen:

1) es werden für die Zukunft, so viel als möglich, nur solche Stenographen für die Kammern angestellt, welche eine hinlängliche wissenschaftliche Befähigung haben. Eine Anzahl von 7 bis 8 derselben, den Vorstand mit eingerechnet, dürfte für die Bedürfnisse ausreichend, jedoch auch erforderlich sein, wenn zumal, was der allgemeine Wunsch des Volks ist, das Erscheinen der Landtagsmittheilungen nicht allzu sehr verspätet werden soll.

2) Dem Vorstand wird ein fortdauernder Gehalt von jährlich 800 Thalern, den übrigen Stenographen aber von 3—600 Thalern ausgesetzt, und kann hierbei so verfahren werden, daß, wer bereits mehrere Landtage als Stenograph fungirt und als brauchbar sich erwiesen hat, in den höhern Gehalt einrückt, während solche, die das erste Mal eintreten, nur den niedrigsten Satz des Gehalts beziehen. Eine solche Stufenfolge ist besonders auch deshalb wünschenswerth, damit der Stenograph in der Aussicht auf Verbesserung seiner Lage ein Anziehungsmittel finde, möglichst lange in seinem Amte zu bleiben und sich durch fortgesetzte practische Uebung immer geschickter zu machen. Für die Landtage bleiben daneben den Stenographen noch die zeitherigen Tagegelde von 1 Thlr. 10 Ngr. — bis 2 Thlr. — — pr. Tag.

3) Die Stenographen sind ständische Beamte, stehen aber außerhalb der Landtage unter der Disciplinaraufsicht des Ministeriums des Innern in gleicher Weise, wie der ständische Archivar. In Bezug auf ihre Entlassung und Pensionirung werden sie, gleich diesen, nach Analogie des Civilstaatsdienergesetzes beurtheilt und behandelt.

4) In Ansehung ihrer sonstigen Stellung rangiren sie mit den Actuarien in den Aemtern, wenn sie nicht etwa einen höhern Rang schon außerdem einnehmen.

Die Herren Regierungscommissarien, denen diese Ansichten von der Deputation vorgelegt worden sind, haben zwar darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn denselben practische Geltung

verschafft werden solle, für die Staatscasse ein Mehraufwand entstehen werde, jedoch im Allgemeinen nicht dagegen sich ausgesprochen, vielmehr die Vorschläge der Stände hierunter erwarten zu wollen erklärt. Und da die Deputation hier, wo es gilt, für die Deffentlichkeit der ständischen Verhandlungen eine größere Garantie aufzustellen, einem verhältnißmäßig geringen Mehraufwande für die Staatscasse nur eine untergeordnete Beachtung zustehen kann, so rathet sie der Kammer an,

die unter Punkt 1 bis 4 entwickelten Ansichten über die künftige Stellung der ständischen Stenographen zu genehmigen und zu seiner Zeit im Verein mit der ersten Kammer einen darauf gegründeten Antrag an die Staatsregierung gelangen zu lassen,

zugleich aber, wenn dieser Antrag Genehmigung finden sollte, in die Landtagsordnung hier einen Paragraphen des Inhalts aufzunehmen:

#### §. 36 b.

##### Stenographen der Kammern.

„Es werden für die Ständeversammlung 7 bis 8 Stenographen, welche, so viel als möglich, wissenschaftlich gebildete Männer sein müssen, angestellt. Dieselben erhalten, außer den zeither üblich gewesenen Tagegeldern während der Landtage, einen bestimmten jährlichen Gehalt, werden in Bezug auf ihre dienstliche Stellung, namentlich hinsichtlich ihrer Entlassung und Pensionirung, nach Analogie des Civilstaatsdienergesetzes beurtheilt und behandelt und stehen den ständischen Archivaren gleich, außer den Landtagen unter der Disciplinaraufsicht des Ministeriums des Innern. Das Weitere hierunter, insonderheit im Betreff ihrer sonstigen Stellung und ihrer Geschäftsführung, bestimmt eine besondere Geschäftsordnung für die Stenographen, welche von der Staatsregierung den Ständen zur Prüfung und Genehmigung mitgetheilt werden wird.“

Referent Abg. Todt: Ich bitte um das Wort. Ich habe diesem Punkte nur eine kleine Berichtigung beizufügen, die sich erst in Folge späterer Erkundigungseinziehung, nachdem der Bericht bereits gefertigt war, nothwendig gemacht hat. Es erhalten nämlich dormalen und seit 1843 bereits drei Stenographen eine jährliche Remuneration von 300 Thalern, und die Tagegelde sind dormalen bei allen zusammen gleich, auf zwei Thaler festgesetzt, so daß also keine Stufenfolge stattfindet. Dies habe ich nur hinzufügen wollen, damit nicht bei der Discussion auf den Grund des Berichts eine unrichtige Ansicht mit unterlaufe.

Abg. Heyn: Die zwölfjährige Erfahrung hat gelehrt, daß bis jetzt noch kein Mangel an Stenographen vorhanden gewesen ist und hoffentlich auch nicht eintreten wird. Ich verkenne keineswegs die Anstrengung eines Stenographen. Allein soll demselben nach dem Deputationsvorschlage außer den Tagegeldern noch ein jährlicher Gehalt von 300 bis 600 Thalern gewährt werden, so würde dies bei sieben Stenographen, außer dem Vorstande, einen jährlichen Mehraufwand von wenigstens 3000 Thalern, mithin für die ganze Finanzperiode einen Mehraufwand von 9000 Thalern, verursachen; demnächst würden sie als Staatsdiener in spätern Jahren den Pensionsetat um etwas erhöhen helfen. Vergleicht man die Gehalte eines angestellten